

Für das Nachschlagewerk!
Nicht für die Amtliche Sammlung!

2463 014

Gesetz: BEG § 31; § 14 der 2. DVO-BEG

Rechtssatz: § 14 Abs. 6 der 2. DVO betrifft nur Verfolgte, die im Zeitpunkt der Verfolgung verheiratet und im Haushalt tätig waren. Die soziale Stellung einer Frau, die im Zeitpunkt der Verfolgung verwitwet war, ist nach § 14 Abs. 5 der 2. DVO-BEG zu bewerten. Hierbei sind auch die Leistungen zu berücksichtigen, die darin bestanden haben, daß die Frau während ihrer Ehe den Haushalt geführt hat. Diese Tätigkeit kann höher bewertet werden, als die einer in einem vergleichbaren Haushalt tätigen Hausdame oder Haushälterin.

Aktenzeichen: IV ZR 270/57

IG Karlsruhe

Urteil des BGH vom 15. Januar 1958 OIG Karlsruhe

IV ZR 270/57
U 21/57 (E)

M

Verkündet
am 15. Januar 1958
[REDACTED], Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes Baden-Württemberg, vertreten durch das Landes-
amt für die Wiedergutmachung K[REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], K[REDACTED] -

g e g e n

Frau Greta S [REDACTED] geb. K[REDACTED], H[REDACTED],
Am [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED], K[REDACTED], Ho[REDACTED]str. [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 10. Januar 1958 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Ascher, Johannsen, Dr. v. Werner,
Wüstenberg und Wilden

für Recht erkannt:

Das Urteil des Entschädigungssenats des Oberlandes-
gerichts in Karlsruhe vom 22. Mai 1957 wird aufge-
hoben. Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Ver-
handlung und Entscheidung, auch über die Kosten der
Revisio[n], an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

11

. 2 -

Tatbestand:

Die am 25. Juli 1877 geborene Klägerin ist die Witwe des am 9. März 1933 verstorbenen Medizinalrats Dr. Hermann S. Sie wurde am 11. Januar 1944 als Jüdin in das Konzentrationslager Theresienstadt verbracht und verblieb dort bis zum Kriegsende. Im Lager entwickelte sich bei ihr eine Knochentuberkulose, die im Jahre 1948 zur Amputation des rechten Unterschenkels führte.

In dem hier anhängigen Verfahren handelt es sich um den von der Klägerin erhobenen Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens an Körper und Gesundheit. Die der Klägerin zustehenden Versorgungsbezüge, die sie jedoch als Jüdin nicht immer in voller Höhe und später gar nicht mehr erhielt, betrugen bis zum 1. Juli 1939 monatlich 304,90 RM, sodann bis zum 1. Januar 1941 monatlich 327,80 RM und von da ab bis zum Zusammenbruch monatlich 378 RM. Die Klägerin erhielt im Jahre 1956 ein Witwengeld in Höhe von monatlich 516 DM und ferner von der Ärztekammer Nordbaden eine Hinterbliebenenrente von monatlich 85 DM.

Durch Bescheid vom 15. Juni 1956 hat die Entschädigungsbehörde ihr mit Wirkung vom 1. November 1953 eine laufende Rente in Höhe von monatlich 125 DM und für die Zeit vom 1. Dezember 1948 bis 31. Oktober 1953 eine Kapitalentschädigung in Höhe von 4915,92 DM zugesprochen. Die Entschädigungsbehörde hat festgestellt, daß die Erwerbsfähigkeit der Klägerin um 40 % beeinträchtigt ist, und ihr eine Rente von 20 % der vergleichbaren Bezüge eines mittleren Beamten zugesprochen.



Die Klägerin hat Klage erhoben und beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, ihr eine Rente und eine Kapitalentschädigung zu zahlen, die nach 20 % der Bezüge eines Beamten der vergleichbaren Gruppe der Beamten des höheren Dienstes berechnet wird.

Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Das Landgericht hat dem Antrag der Klägerin entsprochen und das beklagte Land verurteilt, an die Klägerin eine Kapitalentschädigung für Schaden an Körper und Gesundheit im Betrage von 14.927 DM zu zahlen; ferner, ihr ab 1. November 1953 eine monatliche Rente für Schaden an Gesundheit unter Zugrundelegung eines Hundertsatzes von 20 v. H. der Bezüge eines Beamten des höheren Dienstes, mindestens 250 DM, zu zahlen. Auf die Berufung des beklagten Landes hat das Berufungsgericht das Urteil des Landgerichts geändert und das beklagte Land verurteilt, an die Klägerin wegen Schadens an Körper und Gesundheit weitere 10.011,08 DM Kapitalentschädigung und ab 1. November 1953 unter Anrechnung der bisher geleisteten Rentenzahlungen eine monatliche Rente in Höhe von 20 % des Dienst Einkommens eines Beamten des höheren Dienstes zu zahlen.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision erstrebt das beklagte Land Klagabweisung, soweit das beklagte Land verurteilt ist, mehr als eine weitere Kapitalentschädigung von 2.459,08 DM und eine höhere monatliche Rente als 125 DM zu zahlen.

Die Klägerin bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision rügt mit Recht, das Berufungsgericht habe die der Klägerin nach § 31 BEG zustehende Rente zu Unrecht nach dem Diensteinkommen eines höheren Beamten berechnet.

Die Versorgungsbezüge der Klägerin erreichten in dem maßgeblichen Zeitpunkt, am 1. Mai 1949, nicht ganz das durchschnittliche Diensteinkommen eines Beamten des mittleren Dienstes. Die Entschädigungsbehörde hat die Klägerin, von der sozialen Stellung ihres verstorbenen Ehemannes ausgehend, in die vergleichbare Beamtengruppe des mittleren Dienstes eingereiht. Das Berufungsgericht hat die soziale Stellung des verstorbenen Ehemanns der Klägerin in noch stärkerem Maße berücksichtigt und die Klägerin in die vergleichbare Beamtengruppe des höheren Dienstes eingereiht. Es hat ausgeführt, die Ehefrau teile die soziale Stellung des Ehemannes und behalte sie in der Regel auch nach seinem Tode, wenn auch mit gewissen Einschränkungen. Die soziale Stellung der Ehefrau könne sich derjenigen des Ehemannes jedenfalls in einer jahrzehntelangen Ehe soweit angleichen, daß es gegenüber älteren Witwen nicht mehr vertretbar sei, bei ihrer Eingruppierung auf ihre Vorbildung zurückzugreifen und ihre Leistungen und Fähigkeiten als Hausfrau wie diejenigen einer Hausdame oder Haushälterin zu bewerten. Die Entschädigungsbehörde hätte bereits zugunsten der Klägerin deren soziale Stellung als Witwe eines Medizinalrats und damit die tatsächlichen Wirkungen der Ehe auf ihre soziale Stellung berücksichtigt. Streitig bleibe nur noch, ob diese Tatsache auch angemessen in Rechnung gestellt worden sei. Hierfür

komme es auf die Dauer der Ehe und das Alter der Witwe an. Die Klägerin sei fast 30 Jahre verheiratet gewesen und habe im 56 Lebensjahr gestanden, als ihr Ehemann gestorben sei. Unter diesen Umständen könne zwischen der sozialen Stellung ihres verstorbenen Ehemanns und ihrer sozialen Stellung kein wesentlicher Unterschied mehr gemacht werden. Irgendwelche besonderen Umstände, die eine solche unterschiedliche Einschätzung rechtfertigen könnten, seien nicht bekannt geworden.

Die Ansicht der Revision, daß ein Verfolgter auf Grund seiner sozialen Stellung niemals in die vergleichbare Gruppe eines Beamten des höheren Dienstes eingereiht werden könne, wenn er nach seinem Einkommen in die vergleichbare Gruppe des einfachen Dienstes eingereiht werden müßte, ist unzutreffend. § 31 Abs. 2 Satz 2 BEG bestimmt, daß bei der Einreihung eines Verfolgten in eine vergleichbare Beamtengruppe neben der wirtschaftlichen Stellung auch seine soziale Stellung zu berücksichtigen sei. Danach ist es möglich, daß ein Verfolgter auf Grund seiner sozialen Stellung in eine höhere vergleichbare Beamtengruppe einzuordnen ist, als dies nach seiner wirtschaftlichen Stellung möglich wäre. Das gibt auch die Revision zu. Das Gesetz ergibt nicht, daß der Verfolgte bei Berücksichtigung seiner sozialen Stellung, ausgehend von seiner wirtschaftlichen Eingruppierung, immer nur in die nächsthöhere vergleichbare Beamtengruppe eingeordnet werden kann. Es ist denkbar und vom Gesetz nicht untersagt, ihn auch noch höher einzuordnen, wenn der Verfolgte, obwohl er nur ein ganz geringes Einkommen hatte, doch eine sehr hohe soziale Stellung eingenommen hatte.

Das Berufungsgericht hat aber den Rechtsbegriff der sozialen Stellung des Verfolgten verkannt. Es geht zutreffend davon aus, daß § 14 Abs. 6 2. DV-BEG nur die Einreihung derjenigen Verfolgten betrifft, die im Zeitpunkt der Verfolgung verheiratet und im Haushalt tätig waren.

Es entspricht nicht dem Gesetz, bei der Einreihung einer Verfolgten, die im Zeitpunkt der Verfolgung bereits verwitwet war, diejenige soziale Stellung zu berücksichtigen, die sie allein deswegen einnimmt, weil sie die Witwe eines höheren Beamten oder eines anderen Mannes ist, der ein hohes gesellschaftliches Ansehen genossen hat.

Der Begriff "soziale Stellung" ist nicht eindeutig. Für seinen Inhalt sind die jeweils herrschenden Gesellschaftsanschauungen maßgebend. Das Gesetz geht in § 14 Abs. 5 2. DV-BEG von einem Begriff der sozialen Stellung aus, der in dieser Vorschrift näher umschrieben wird. Hiernach sollen für die soziale Stellung eines Verfolgten nur die Vorbildung, die eigenen Fähigkeiten und Leistungen des Verfolgten entscheidend sein. Daraus ergibt sich, daß andere Umstände, z. B. Geburt, Stand und Vermögensverhältnisse, die sonst für die soziale Einordnung eines Menschen bedeutsam sein können, nicht mitberücksichtigt werden sollen. Es ist daher möglich, daß ein Verfolgter nach § 14 Abs. 5 der 2. DV BEG in eine niedrige vergleichbare Beamtengruppe einzuordnen ist, obwohl er in der Gesellschaft auf Grund seiner Geburt oder eines großen ererbten Vermögens, das aber keine wesentlichen Einkünfte abwirft, ein großes Ansehen genossen hat oder genießt.

Nur für die Ehefrau, die den Haushalt ihres Ehegatten leitet, und für die Abkömmlinge wird in § 14 Abs. 6

und 7 der 2 DV-BEG eine Ausnahme gemacht. Nach der hier zum Ausdruck gekommenen Auffassung des Gesetzes folgt zunächst aus dem Wesen der Ehe, daß die im ehelichen Haushalt tätige Frau die soziale Stellung des Mannes teilt. Solange eine Ehe besteht, hat auch die Familie als solche eine bestimmte soziale Stellung, an der außer der Ehefrau auch die in der Ausbildung stehenden Kinder teilhaben.

Die in § 14 Abs. 6 2. DV-BEG bestimmte und gebotene Ausnahme trifft aber nicht mehr zu, wenn die Ehe durch den Tod des Mannes aufgelöst ist. Die soziale Stellung einer Witwe muß dann nach den Grundsätzen des § 14 Abs. 5 2. DV-BEG bewertet werden. Würde auch hier im Rahmen des § 31 BEG angenommen, daß die Witwe in der Regel die frühere soziale Stellung ihres Mannes behalten habe, dann würde damit der Stand einer Person als solcher und nicht ihre Vorbildung, ihre Fähigkeiten und Leistungen ihre soziale Stellung für die Einreihung in eine vergleichbare Beamtengruppe bestimmen. Das widerspricht dem Gesetz, das die Unterschiede des Standes, der Geburt und des bloßen Besitzes nicht für maßgebend hält.

Wegen dieses Rechtsirrtums mußte das angefochtene Urteil aufgehoben werden. Es ist nicht erforderlich, in diesem Stadium des Verfahrens auch darauf näher einzugehen, daß das Berufungsgericht es versehentlich unterlassen hat, entsprechend den in den Urteilsgründen enthaltenen Ausführungen die Klage auch in der Urteilsformel teilweise abzuweisen.

Der Rechtsstreit mußte zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen

werden, da Feststellungen über die soziale Stellung der Klägerin, wie sie nach § 14 Abs. 5 2. DV-BEG zu treffen sind, bisher nicht erfolgt sind. Bemerkt sei, daß bei einer Witwe im Rahmen des § 14 Abs. 5 2. DV-BEG auch die Leistungen zu berücksichtigen sind, die darin bestehen, daß die Witwe als Hausfrau den Haushalt des verstorbenen Ehegatten geführt und geleitet hat. Diese Leistungen können nicht ohne weiteres denjenigen einer durchschnittlichen Hausdame oder Haushälterin gleichgesetzt werden. An eine Ehefrau werden höhere Anforderungen gestellt. Je höher die soziale Stellung des Familienhauptes ist, desto mehr unterscheiden sich in der Regel die Aufgaben einer Ehefrau im Hauswesen von denen einer bloßen Haushälterin oder Hausdame. Die Leistungen einer Ehefrau im Haushalt werden nicht selten erheblich höher zu bewerten sein als die einer Hausdame oder Haushälterin. Nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen wird es allerdings möglich sein, die Witwe allein auf Grund dieser Leistungen in die vergleichbare Gruppe eines höheren Beamten einzureihen. Das Berufungsgericht wird auch bei der Ein-

reihung der Klägerin in eine vergleichbare Beamtengruppe die Einkommensverhältnisse der Klägerin in dem sich nach § 14 Abs. 2 der 2. DVO-BEG maßgebenden Zeitraum zu berücksichtigen haben.

Ascher

Johannsen

v. Werner

Wüstenberg

Wilden